



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 25/2022

Mittwoch, den 21.12.2022

Jahrgang 4

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## JAHRESRÜCKBLICK 2022

### LIEBE BÜRGERERINNEN UND BÜRGER,

wenn man die Stichpunkte für einen Jahresrückblick sammelt, wundert man sich immer, wie viel am Ende doch gelungen ist – so auch in diesem Jahr.

Viele Projekte wurden begonnen, weiterentwickelt oder abgeschlossen. Daher möchte ich die Gelegenheit nutzen, um einen Rückblick auf das vergangene Jahr zu präsentieren:

Die Stadt Niddatal hat in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen gefeiert.

Das größte Projekt seit der Stadtgründung ist der Neubau der Kita Ilbenstadt mit einem Kostenvolumen von rund 7 Mio. EUR. Der Bau ist in vollem Gang und aufgrund des zügigen Fortschritts rechnen wir mit dem Umzug zu Weihnachten 2023.

Auch in Assenheim benötigen die Kleinsten mehr Raum und daher wurde ein Kitawagen für die städtische Kita Assenheim angeschafft, in diesem eine weitere Kita-Gruppe betreut werden kann.

Zudem planen wir die schrittweise Erneuerung und Modernisierung der Sporteinrichtungen und Spielplätze, sodass sicheres Spielen mit Spaß garantiert werden kann. In diesem Jahr wurde bereits der Sportplatz in Ilbenstadt saniert, die Sprunggrube und Basketballanlage am Sportplatz in Assenheim erneuert und eine Boule-Bahn in Bönstadt angelegt.

Die Stadt Niddatal hat einen eigenen Elektro-Bürgerbus kostenfrei im Wert von rund 42.000 EUR erhalten. Für die Nutzung stehen Fahrer bereit, somit kann ab sofort eine Buchung über Frau Eileen Handke unter 06034 9124 54 oder über [eileen.handke@niddatal.de](mailto:eileen.handke@niddatal.de) erfolgen.

Zum Schutz aller Bürger und Bürgerinnen wurden Förderanträge für drei neue Mast sirenen gestellt. Für zwei neue Mastsirenen in Assenheim und Ilbenstadt hat die Stadt bereits 30.000 EUR Förderung erhalten. Eine Förderbewilligung für die Mastsirene in Kaichen wird derzeit geprüft. Die Weichen für einen neuen gemeinsamen Feuerwehrstützpunkt für Ilbenstadt und Assenheim wurden gestellt und wird eines der nächsten Großprojekte für Niddatal.

Die technische Ausstattung des städtischen Bauhofs wurde aufgestockt. Nennenswert ist die Anschaffung eines kommunalen Multifunktionsfahrzeugs mit Sinkkastenreiniger und Wildkrautbürste für insgesamt rund 90.000 EUR, um Arbeiten zu erleichtern und effizienter zu gestalten. Ein weiteres Großprojekt ist die Sanierung der Ortsdurchfahrt Bönstadt. Die Planungen für die neue Ortsdurchfahrt sind abgeschlossen und die Bezuschussung durch das Land ist beantragt.

Niddatal ist erfreulicherweise Teil einiger Förderprogramme geworden, darunter LEADER, Ökoprotit und die Dorferneuerung. Um dem daraus entstehenden Aufwand gerecht zu werden, wird ein Fördermittelmanager eingestellt.

Am 03.10.2022 wurde das Alte Amtshaus in Kaichen eingeweiht und dank Ihrer großartigen Unterstützung konnten Spenden in Höhe von ca. 16.000 EUR plus 5.000 EUR Spende von der Sparkasse Oberhessen gesammelt werden, um auch den nahegelegenen Schlauchturm sanieren zu können. Die Digitalisierung der Verwaltung schreitet weiter voran. Die Corona-Krise hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig Flexibilität ist, die wir mithilfe eines gut durchdachten digitalen Konzepts erreichen möchten. Dabei spielen neu angeschaffte Programme für die Kita-Verwaltung, die Wasserzählerablesung, die Zeiterfassung, eine neue Finanzsoftware und ein neues Gewerbeprogramm eine große Rolle. Auch der Glasfaserausbau ist in 2022 sichtbar weiter vorangeschritten.

Die größte Herausforderung in diesem Jahr war die Unterbringung von mehr als 200 geflüchteten Personen. Mit der Unterstützung des Wetteraukreises und einer guten Zusammenarbeit mit dem Bistum Mainz wurde diese jedoch erfolgreich bewältigt. Abschließend möchte ich noch positiv erwähnen, dass die Stadt Niddatal auch in 2023 wieder ausbilden wird und acht Ausbildungsplätze bereitstellt. Unsere Philosophie ist es, unseren Nachwuchs selbst auszubilden und die Stellen aus den eige-

nen Reihen zu besetzen, deshalb suchen wir Auszubildende zur/zum Erzieher/in und zur/zum Verwaltungsfachangestellten.

Dies sind einige der wesentlichsten Punkte des aktuellen Entwicklungsstands. Ich freue mich über die sichtbaren Fortschritte in Niddatal. Als Bürgermeister Niddatals bin ich stolz auf den Zusammenhalt, den ich täglich in Niddatal erleben darf und danke von Herzen allen, die sich beruflich sowie sozial für die Stadt Niddatal einsetzen.

Sofern Sie gerne mit mir persönlich Anliegen besprechen möchten, biete ich auch im nächsten Jahr Bürgersprechstunden an einem Samstag im Monat an. Ich bitte jedoch um vorherige Anmeldung bei Frau Eileen Handke unter 06034 9124 54 oder über [eileen.handke@niddatal.de](mailto:eileen.handke@niddatal.de). Die Termine für das Jahr 2023 stehen bereits fest und sind im Folgenden aufgelistet:

14.01.2023 – Bürgerhaus Assenheim  
25.02.2023 – Bürgerhaus Bönstadt  
11.03.2023 – Bürgerhaus Ilbenstadt  
22.04.2023 – Bürgerhaus Kaichen  
06.05.2023 – Bürgerhaus Assenheim  
17.06.2023 – Bürgerhaus Bönstadt  
08.07.2023 – Bürgerhaus Ilbenstadt  
12.08.2023 – Bürgerhaus Kaichen  
16.09.2023 – Bürgerhaus Assenheim  
21.10.2023 – Bürgerhaus Bönstadt  
18.11.2023 – Bürgerhaus Ilbenstadt  
09.12.2023 – Bürgerhaus Kaichen

Ich wünsche Ihnen allen einen angenehmen Jahreswechsel und einen schwungvollen Start in das neue Jahr.

Ihr  
Michael Hahn  
Bürgermeister

## NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 13. Januar 2023.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de) finden und komfortabel lesen.

## FÜNFTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal (AbfS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 08.12.2022 folgende

### 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung

beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 13 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll und nach § 7 Abs. 10 für kompostierbaren Abfällen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Restmüllgefäß	27,96 Euro/Jahr
240 l Restmüllgefäß	42,00 Euro/Jahr
1,1 cbm	
Restmüllcontainer	165,00 Euro/Jahr
120 l Bio-Gefäß	10,80 Euro/Jahr
240 l Bio-Gefäß	15,96 Euro/Jahr

#### Artikel 2

##### § 13 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

Die Schüttwaagen haben eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast ist die Gewichtsberechnung nicht zulässig. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

- ba) Für das Restmüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,34 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 1,70 Euro je Leerung.

- bb) Für den Restmüllcontainer (1.100 l) pro Kilogramm 0,34 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 8,50 Euro je Leerung.

- bc) Für das Biomüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,19 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 0,95 Euro je Leerung.

#### Artikel 3

##### § 13 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

- c) Die Aufbauwaage hat eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast dürfen keine Gewichte berechnet werden. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro Kilogramm 0,41 Euro erhoben. Die Mindestgebühr beträgt dabei 41,00 Euro.

#### Artikel 4

##### § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,50 Euro für Restmüll mit einem Volumen von 45l abgegeben.

#### Artikel 5

##### § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Bearbeitung von Anträgen (Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungen) im Behälterbedarf fällt eine Verwaltungsgebühr von 12,10 Euro an.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.  
Niddatal, den 09.12.2022  
gez. Hahn  
Bürgermeister

## 7. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 08.12.2022 folgende

### 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Niddatal vom 27.06.2005

beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,99 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### Artikel 2

##### § 35 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.  
Niddatal, den 09.12.2022  
Der Magistrat der Stadt Niddatal  
Hahn  
Bürgermeister

## ANGEBOTE FÜR KINDER UND SENIOREN

### ASSENHEIM

#### Ev. Kindertagesstätte „Schatzkiste“

Leiterin Fr. Nöh 06034 2878

Theodor-Fliedner-Str. 1

Montag - Donnerstag 7.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

#### Städt. Kindertagesstätte

Leiterin Fr. Zimmermann 06034 907183

Geschwister-Scholl-Str. 28

Montag - Freitag 7.00 - 16.30 Uhr

#### Betreuungsschule Mäusezahn e.V.

Teamleiterin Frau Teuma 06034 939047

Geschwister-Scholl-Str. 28

Mo. - Fr. 7.30 - 9.30 und 11.00 - 16.00 Uhr

### ILBENSTADT

#### Kath. KITA „St. Peter u. Paul“

Leiterin Frau Eisenhut 06034 2100

Hanauer Str. 16

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.30 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

### BÖNSTADT

#### Städt. Kindertagesstätte „Kükennest“

Leiterin Frau Betzwieser 06034 1524

In den Helngengärten 1 Mo. - Fr. 7 - 16.30 Uhr

### KAICHEN

#### Städt. Kindertagesstätte „WaldArche“

Leiterin Frau Haas 06187 3331

An der Lögesmühle 13

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

#### Städt. KITA „Kleine Weltentdecker“

Leiterin Frau Rehmann 0151 46202711

An der Lögesmühle 13a

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

## EINWOHNERSTATISTIK

Mit dem Stichtag 31.12.2021 hat die Stadt Niddatal 9.970 Einwohner. Auf der Homepage [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.

## ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) hinterlegt.

## ABLESUNG DER WASSERZÄHLER

Sehr geehrte Hauseigentümer/innen, in der Zeit vom 23.12.2022 - 13.01.2023 findet wieder die jährliche Ermittlung Ihres Wasserverbrauchs statt.

Seit diesem Jahr nutzt die Stadt Niddatal für die Ablesung der Wasserzähler die Software „WATERLOO“. Dadurch ist es nun möglich, die Ablesung des Wasserverbrauchs bis hin zur Verrechnung

- bequem digital,
- sehr viel effizienter und fehlerfrei,
- sowie vollkommen kontaktlos zu gestalten.

So läuft die Ablesung für Sie ab:

Im Dezember erhalten Sie von uns entweder eine E-Mail mit der Aufforderung zur Ablesung, oder Sie bekommen die Ablesekarte direkt per Post zugesandt. Darin erhalten Sie auch noch einmal alle Informationen zum Vorgang. Um Schätzungen Ihres Verbrauchs zu vermeiden, bitten wir Sie, von den zahlreichen kostenlosen Möglichkeiten der Zählerstandsübermittlung auch Gebrauch zu machen.

So können Sie Ihren Wasserzählerstand bekanntgeben:

1. „WATERLOO 365 App“  
Laden Sie die App dazu kostenlos vom App Store oder Google Play Store auf Ihr Smartphone
2. Online auf der WATERLOO Webseite  
Gehen Sie dafür auf [www.zählerstand.io](http://www.zählerstand.io)
3. QR-Code  
Scannen Sie dafür den blauen QR-Code am Ableseblatt mit Hilfe einer QR-Code Scanner App
4. WATERLOO Chatbot „Splashy“  
Den Chatbot finden Sie unter [www.splashy.io](http://www.splashy.io)
5. 24h-Hotline „WATER Voice“  
Wählen Sie dafür die am Ablesezettel genannte Telefonnummer, wann immer Sie wollen
6. Ablesekarte per Post

Schicken Sie die händisch ausgefüllte Ablesekarte per Post an die Stadtverwaltung zurück

Wir empfehlen besonders, eine der digitalen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Ihre Vorteile dabei:

- völlig kostenloser Service
- jederzeit und ortsungebunden möglich
- große Zeitersparnis
- fehlerhafte Angaben werden automatisch erkannt
- Übermittlungsbestätigung per Mail möglich
- Daten landen sicher und automatisch in unserem System
- kein händisches Übertragen mehr notwendig

Selbstverständlich ist auch die Übermittlung per Post weiterhin möglich.

Wir bedanken uns im Voraus und bitten um zahlreiche Teilnahme bei der kommenden Ablesung!

Ihr Team der Stadtwerke

## SILVESTERFEUERWERK

In diesem Jahr werden wieder viele Mitbürgerinnen und Mitbürger das neue Jahr mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern begrüßen.

Für die Benutzung von Feuerwerk ist Folgendes zu beachten:

Feuerwerkskörper (Raketen, Böller und Knaller) der Kategorie F2 dürfen grundsätzlich nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres und nur von volljährigen Personen abgebrannt werden.

**Das Abbrennen dieser pyrotechnischen Gegenstände ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gemäß der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.**

Der Begriff der unmittelbaren Nähe ist abhängig von der Art der verwendeten Feuerwerkskörper. Bei handgeworfenen Knallern reicht ein Sicherheitsabstand von ca. 25 m zum Fachwerkhäuser aus, bei Raketen (Hochfeuerwerk) muss dagegen ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden.

Für das Stadtgebiet Niddatal betrifft dies insbesondere die alten Ortskerne in den Stadtteilen, das Seniorenzentrum in Assenheim sowie alle Kirchengebäude.

Verstöße gegen das Verbot können mit hohen Geldbußen geahndet werden, zudem können im Schadenfall hohe zivilrechtliche Schadensersatzforderungen an den Verursacher die Folge sein.

Davon unabhängig, achten Sie bitte immer darauf, dass die Feuerwerkskörper nur so abgebrannt werden, dass keine Personen zu Schaden kommen können und Gebäude und Fahrzeuge unversehrt bleiben.

Stadt Niddatal

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

## PARKFLÄCHEN VOR DEM BÜRGERHAUS KAICHEN

Vorabinformation

Die Parkflächen vor dem Bürgerhaus in Kaichen werden zunehmend von Firmenfahrzeugen, Anhängern und Wohnmobilen besetzt. Bei Veranstaltungen im/am Bürgerhaus oder am Sportplatz reicht in der Folge der verbleibende Parkraum für Besucher nicht aus.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Niddatal hat deshalb das Abstellen von Fahrzeugen auf den Parkflächen vor dem Bürgerhaus Kaichen mit Anordnung vom 13.12.2022 auf Personenkraftwagen beschränkt. Die Anordnung wird mit Aufstellen der Beschilderung, voraussichtlich bis Mitte Januar 2023, wirksam.

Verstöße gegen die eingeschränkte Nutzung der Parkflächen können mit einer Geldbuße von bis zu 30,- Euro geahndet werden.

Stadt Niddatal

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde

## SCHLIESSUNGSZEITEN

Stadtverwaltung | Bauhof | Stadtbücherei

Auch in diesem Jahr sind Stadtverwaltung, Stadtbücherei und Bauhof zwischen den Jahren geschlossen.

Es ergeben sich folgende Schließungszeiten:

**Stadtverwaltung und Bauhof:** Ab dem 22.12.2022 um 12 Uhr bis einschließlich 01.01.2023 geschlossen!

**Stadtbücherei:** Ab dem 23.12.2022 bis einschließlich 08.01.2023 geschlossen. Das Büro ist allerdings schon ab 4.01. wieder besetzt.

Ab Montag, den 02.01.2023 stehen Ihnen die Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter/innen wieder zu den regulären Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Bücherei ist ab dem 09.01.2023 wieder regulär geöffnet.

## MÜLLABHOLUNG

Do., 22. Dez. 2022 - Altpapier  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Mi., 28. Dez. 2022 - Tonnentausch  
falls erforderlich

Fr., 30. Dez. 2022 - Restmüll

Sa., 31. Dez. 2022 - Bioabfall

Do., 5. Jan. 2023 - Gelbe Tonne  
in Assenheim und Kaichen

Fr., 6. Jan. 2023 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Mo., 9. Jan. 2023 - Christbaum  
in allen Stadtteilen

Do., 12. Jan. 2023 - Restmüll

Fr., 13. Jan. 2023 - Bioabfall

## Impressum

**Herausgeber** Der Magistrat der Stadt Niddatal

**V.i.S.d.P.** Bürgermeister Michael Hahn

**Kontakt** Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

[info@niddatal.de](mailto:info@niddatal.de) · [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de)

**Erscheinungsweise** 14-tägig

**Auflage** 5.000 Stück

**Layout, Druck & Verteilung**

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

[r.angel@creaRtiva.info](mailto:r.angel@creaRtiva.info)

**Onlineausgaben** [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de)

**Bilder Titelseite** © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

**Hinweis**

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDEST

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 08.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Niddatal.

## § 2

### Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

## § 3

### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 60,00 EURO, für den zweiten Hund 95,00 EURO, für jeden dritten und jeden weiteren Hund 105,00 EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
  2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  3. Hunde, die in gefahrdrohende Weisen Mensch anspringen oder
  4. Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

## § 6

### Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
    - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
    - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

- (3) Steuerbefreiung wird weiterhin auf Antrag gewährt für:
  1. Hunde, die in Einrichtungen von Tierchutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden, höchstens für Dauer von 12 Monate.
  2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Tierheim Wetteraukreis e.V., Brunnenweg 35, 61231 Bad Nauheim erworben wurden, höchstens für die Dauer von 12 Monaten.
  3. Assistenz- und Therapiehunde, für die eine entsprechende Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

## § 7

### Steuerermäßigung

Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder Tierställen benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird, außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und Abs. 3, nur gewährt, wenn
  1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
  2. die Hunde, für welche die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
  3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erhebliche Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Fest-

# STEUER IM GEBIET DER STADT NIDDATAL (HSTS)

setzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Steuer für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 4 auf Antrag zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres zu je einem Viertel der Gesamtsteuer entrichtet werden.

- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 10

### Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Niddatal, Steueramt, unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres sowie des gültigen EU-Heimtierausweises schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Stadt Niddatal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Niddatal liegt.

## § 11

### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Niddatal angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Niddatal bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Niddatal, Steueramt, zurückzugeben.

- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Niddatal, Steueramt, zurückzugeben.

## § 12

### Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 KAG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 Abgabeordnung (AO) durch die Stadt Niddatal, Steueramt, zulässig: Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über:

- Vorname(n), Name des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift (Straße, Hausnummer und Wohnort),
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse mit Abstammung des Tieres und gültigem EU-Heimtierausweises

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I. 328) bleibt unberührt.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden.

## § 13

### Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Niddatal ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Niddatal kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

## § 14

### Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat der Stadt Niddatal kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Niddatal weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Niddatal kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat der Stadt Niddatal dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch

Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Niddatal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
  - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
  - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder –ermäßigung macht;
  - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
  - § 11 der Satzung Hundesteuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- Euro bis 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Niddatal.

## § 16

### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Niddatal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.12.1998, in der derzeitigen Fassung vom 30.05.2017, außer Kraft. Niddatal, den 09.12.2022

Der Magistrat der Stadt Niddatal  
Hahn  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen GeAufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 08.12.2022 die nachfolgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Niddatal erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

**§ 2**

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,  
 § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,  
 § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

**§ 3**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Niddatal veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Niddatal.

**§ 5**

**Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Niddatal, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 6**

**Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Niddatal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7**

**Billigkeitsregelung**

Die Stadt Niddatal kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8**

**Gebührentatbestände**

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand
<b>1.</b>	<b>Auskünfte, Beglaubigungen, Fotokopien</b>
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit nicht aus Registern und Dateien erteilt werden
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteiercher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,
1.2.1	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme erteilt, der die Einsichtnahme beaufsichtigen muss
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteierchern, je Akte, Kartei, Buch usw.
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteiercher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 anzuwenden.	
1.4	Beglaubigung von Unterschriften
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die der Bürger selbst hergestellt hat, je Urkunde
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich
1.7	Anfertigung von Fotokopien in schwarz/weiß, je Seite A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
1.8	Anfertigung von farbigen Fotokopien, je Seite DIN A 4 kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
1.9	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup> Ausdruck aus ALK oder ALB
1.10	Anfertigungen von Fotokopien aus Gemeindefestsetzung
<b>2.</b>	<b>Entwässerung und Wasserversorgung</b>
2.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung, bis zu 2 Entscheidungen - zeitlicher Mehraufwand, je Viertelstunde
2.2	Entscheidung eines Antrages auf - Änderung der Anschlussleitung u. des Übergabepunktes - Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Anschlussleitungen
2.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungs- oder Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war
2.4	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage
2.5	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen mit dieser Gebühr zu erheben)
2.6	Entscheidung über die Teilbefreiung vom Anschluss
2.7	Entscheidung über die Befreiung von den Abwassergebühren durch den Einbau von privaten Wasserzählern, je Zähler
<b>3.</b>	<b>Bauwesen</b>
3.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag

**KOSTENSATZUNG**

	EUR			
beit sie	30,00 bis 600,00	3.2	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. Telekommunikationsgesetz - <u>im endausgebauten Straßenzustand</u> je lfd. Meter zu legendes Kabel/Leerrohr mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag - <u>im noch nicht endausgebauten Straßenzustand und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen</u> je lfd. Meter zu legendes Kabel/Leerrohr mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
n, Bü- erfah-	10,00 bis 600,00	3.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung	70,00
e dau-	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	3.4	Erklärung der Stadt an die Bauherrschaft bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß Hessische Bauordnung (HBO) sowie nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz (NachbG HE)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2  min. 50,00
ch von e Sen-	14,00	3.5	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben, je Antrag	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2  min. 50,00
n, Bü-	5,00	3.6	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
n, Bü- en be-	15,00	3.7	Erstellung von Kopien (analog oder digital) aus den 3. Ausfertigungen von Bauscheinen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 zzgl. Kosten nach Ziffer 1.7
nicht anzuwenden.	6,00	3.8	Verleihen der 3. Ausfertigung von Bauscheinen	25,00
ie Be-	6,00	3.9	Befristete Ablagerung von Materialien (Bauschutt, Erde oder ähnlichem) auf gemeindeeigenen Grundstücken	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
deren en	6,00	3.10	Miete für die Entleihung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof (für die Bereitstellung bis zur anschließenden ordnungsgemäße Verstaung nach dem Mietzeitraum)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
e DIN	je Seite 0,40	3.11	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage von städtischen Ver- und Entsorgungsleitungen, je Vorgang	20,00
r ünden	je Seite 0,50	3.12	Entscheidung über die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
3 und	je Seite 0,50	3.13	Abnahme eines Straßen- oder Gehwegsaufbruch, pro Abnahmetermin oder Nachabnahmetermin, - bis zu 1 Stunde - zeitlicher Mehraufwand	70,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
r ünden	10,00 7,50 5,00 6,00 5,00	4.	<b>Sonstige</b>	
ng auf Stun-	140,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	4.1	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	5,00
e-	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	4.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
g, Be	25,00 bis 2.500,00	4.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
asser- ng die	10,00 bis 2.500,00	4.4	Ausgabe einer Ersatzhundemarke	10,00
ng auf fentli-	10,00 bis 2.500,00	4.5	Ausstellung eines Ersatz-Abgabebescheides	10,00
ers in	10,00 bis 100,00	4.6	Bescheinigung über bereits gezahlte städtische Abgaben	15,00
en ne-	125,00	4.7	Beglaubigte Fotokopien aus archivierten Personenstandsbüchern	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
wang	125,00	4.8	Bescheinigung über Anliegerkosten nach dem Kommunalem Abgabengesetz (KAG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
ebüh- e Zäh-		5.	<b>Widerspruchsverfahren</b>	
oder grund-	10,00 50,00	5.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
		5.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 20,00 EUR
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 17,00 EUR
3. für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 13,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 EUR erhoben.

(3) Unterliegt die Amtshandlung der gesetzlichen Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit der Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Niddatal vom 18.06.2012 außer Kraft.

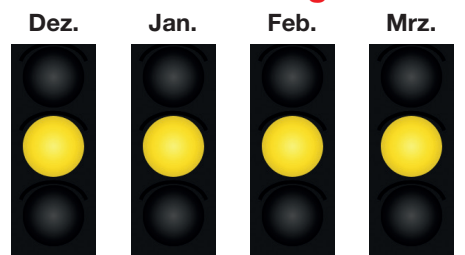
Niddatal, den 09.12.2022

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn

Bürgermeister

### OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



kritische Grundwasserverfügbarkeit

mäßige Grundwasserverfügbarkeit

gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter  
[www.ovag.de/wasser/wasserampel.html](http://www.ovag.de/wasser/wasserampel.html)

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2** **06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg 06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10** **06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

## Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-  
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim  
Hochwaldkrankenhaus 116 117  
Ärztlicher Notdienst 06181 75858  
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt  
Leiterin Frau Anett Nowak 06003 810-124  
Telefax 06003 810-125

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
Telefon: 06034 9396866

## Bürgerhäuser

Assenheim 06034 9022975  
Bönstadt 06034 9022900  
Ilbenstadt 06034 3917  
Kaichen 06187 3969

## Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend** **06034 930920**  
**An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

## Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk  
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-  
trieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt**  
**Außenliegend an der L 3188**

[www.recyclinghof-wetterau.de](http://www.recyclinghof-wetterau.de)

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung  
Annahmen nur aus privaten Haushalten des  
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-  
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)  
Altholz A I-III bis 40 kg pauschal 3,30 €  
je weiteres Kilo 0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)  
**Info-Telefon** **06031 90661**

[www.awb-wetterau.de](http://www.awb-wetterau.de)



## NOTDIENSTE

**Donnerstag, 29.12.2022 - 8.30 Uhr**

Rosen-Apotheke 06187 22848  
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

**Freitag, 30.12.2022 - 8.30 Uhr**

Engel Apotheke 06031 689180  
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

**Samstag, 31.12.2022 - 8.30 Uhr**

Schloß-Apotheke 06187 7878  
Kilianstädter Str. 10 61137 Schöneck

**Sonntag, 1.01.2023 - 8.30 Uhr**

Liebig-Apotheke 06031 71500  
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

**Montag, 2.01.2023 - 8.30 Uhr**

Apotheke Assenheim 06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

**Dienstag, 3.01.2023 - 9.00 Uhr**

Turm Apotheke 06007 7676  
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

**Mittwoch, 4.01.2023 - 8.30 Uhr**

Brunnen-Apotheke 06003 91890  
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

**Donnerstag, 5.01.2023 - 9.00 Uhr**

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307  
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

**Freitag, 6.01.2023 - 8.30 Uhr**

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944  
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

**Samstag, 7.01.2023 - 8.30 Uhr**

Rosen-Apotheke 06187 22848  
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

**Sonntag, 8.01.2023 - 8.30 Uhr**

Limes Apotheke 06003 8290360  
Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

**Montag, 9.01.2023 - 9.00 Uhr**

Neue Apotheke 06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

**Dienstag, 10.01.2023 - 8.30 Uhr**

Aesculap-Apotheke 06031 71120  
Haingraben 11 61169 Friedberg

**Mittwoch, 11.01.2023 - 9.00 Uhr**

Römer-Apotheke 06039 3445  
Saalburgstr. 2 61184 Karben

**Donnerstag, 12.01.2023 - 8.30 Uhr**

Apotheke am Bahnhof 06031 2665  
Saarstr. 52 61169 Friedberg

**Freitag, 13.01.2023 - 9.00 Uhr**

Markt-Apotheke 06039 2506  
Homburger Straße 43 61184 Karben

**Samstag, 14.01.2023 - 8.30 Uhr**

Engel Apotheke 06031 689180  
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

**Sonntag, 15.01.2023 - 8.30 Uhr**

Apotheke am Park 06032 2479  
Parkstr. 16 61231 Bad Nauheim

## NOTDIENSTE

Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils  
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

**Montag, 26.12.2022 - 8.30 Uhr**  
Aesculap-Apotheke 06031 71120  
Haingraben 11 61169 Friedberg

**Dienstag, 27.12.2022 - 9.00 Uhr**  
Neue Apotheke 06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

**Mittwoch, 28.12.2022 - 8.30 Uhr**  
Apotheke am Bahnhof 06031 2665  
Saarstr. 52 61169 Friedberg